

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Ausführung von Bauleistungen¹

Bauvorhaben / Maßnahme
Neubau Betriebshof Ost
Auszuführende Arbeiten
Fliesenarbeiten Neubau

Vorbemerkung:

Für die Ausführung dieses Auftrages gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B). Die genannten §§ beziehen sich auf die VOB/B.

1. Lager- und Arbeitsplätze, Anschlüsse (§ 4 Abs. 4)

1.1 Lager- und Arbeitsplätze

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich die in den Vorbemerkungen zum LV beschriebenen Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt.

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

1.2 Wasser- und Energieanschlüsse

1.2.1 ☐ Der Auftragnehmer hat für die Zuführung von Wasser und Energie selbst zu sorgen. Die Kosten sind in den Angebotspreisen zu berücksichtigen.

1.2.2 ☒ Dem Auftragnehmer werden die in den Vorbemerkungen zum LV beschriebenen Wasser- und Energieanschlüsse kostenlos zur Verfügung gestellt. Anschlüsse dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers benutzt werden. Die Verbrauchskosten werden von der Schlussrechnung in Höhe von 0,3 v. H. abgesetzt.

1.2.3 ☐ Auf der Baustelle sind Wasser- und Energieanschlüsse anderer Auftragnehmer vorhanden. Die Anschlüsse dürfen nur mit Zustimmung dieser Unternehmer benutzt werden. Verbrauchskosten sind unmittelbar zwischen den beteiligten Unternehmern auszugleichen.

1.2.4 ☐ Der Auftragnehmer ist für die Anschlüsse an die Hauptversorgungsstelle sowie die erforderlichen Versorgungsleitungen auf der Baustelle verantwortlich. Sind keine Anschlüsse vorhanden oder werden über die zur Verfügung gestellten Anschlüsse hinaus weitere Anschlüsse benötigt, hat der Auftragnehmer dafür selbst zu sorgen. Die Kosten sind in den Angebotspreisen zu berücksichtigen.

1.2.5 ☐ Die Wasser- und Energieanschlüsse sowie die erforderlichen Versorgungsleitungen sind vom Auftragnehmer gemäß gesonderten Positionen des LV, auch zur Nutzung durch andere Auftragnehmer, zu erstellen. Die Verbrauchskosten werden von der Schlussrechnung in Höhe von 0,5 v. H. abgesetzt.

2. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

2.1 Die Bauführung und die Sicherheits- und Gesundheitskoordination obliegt dem

Bauführung

☒ Architekten-/Ingenieurbüro
HWR Architekten, Dortmund

Sicherheits- und Gesundheitskoordination

☒ Architekten-/Ingenieurbüro
Geotechnik-Institut-Dr. Höfer, Dortmund

¹ Die mit ☐ bezeichneten Textteile werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie durch ankreuzen gekennzeichnet sind.

Rechnungen sind im PDF-Format digital bei HWR Architekten einzureichen.

2.2 Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2.3 Den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes des Bauherrn ist das Betreten der Baustelle zu jeder Zeit erlaubt.

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

3.1.1. Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am .
- ☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- ☒ nach besonderer schriftlicher Aufforderung innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B).
- ☐ spätestens Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

3.1.2 Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ bis spätestens zum .
- ☒ innerhalb von 15 Kalenderwochen nach Ausführungsbeginn.
- ☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

3.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

☐ Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

-
-

3.3 ☒ Der Auftragnehmer hat im Auftragsfall einen Baufristenplan einzureichen.

Der vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung des beigefügten Bauzeitenplans und der Punkte 3.1.1, 3.1.2 und 3.2 erstellte Baufristenplan wird nach Freigabe durch den Auftraggeber zur Vertragsgrundlage.

☐ Die im beigefügten Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen werden als Vertragsfristen vereinbart.

3.4 Bei Angabe von Fristen nach Werktagen behält sich der Auftraggeber die datumsmäßige Festlegung im Auftragsschreiben vor.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

4.1 ☒ Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.

4.2 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 2. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen
oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:
☐ € (ohne Umsatzsteuer)

- ☐ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.4 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5. Zahlung (§ 16)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.

6. Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17)

6.1 Sicherheit für Vertragserfüllung ist nur bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) zu leisten. Sie beträgt 5,00 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge). Bei einer geringeren Auftragssumme wird auf die Sicherheit für die Vertragserfüllung verzichtet.

6.2 Der Auftraggeber hat die Sicherheit für Vertragserfüllung auf Verlangen des Auftragnehmers nach Abnahme herauszugeben, wenn ihm der Auftragnehmer im Gegenzug eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3,00 % der Abrechnungssumme leistet. Sind noch bei Abnahme festgestellte Mängel zu beseitigen, kann der Auftraggeber verlangen, dass die im Austausch zu stellende Sicherheit für Mängelansprüche um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Beseitigung dieser Mängel zu erhöhen ist, jedoch maximal bis zur Höhe der Sicherheit für Vertragserfüllung nach Nummer 6.1. Nach Beseitigung der in Satz 2 genannten Mängel kann der Auftragnehmer eine entsprechende Reduzierung der Sicherheit verlangen.

6.3 Eine nicht verwendete Sicherheit ist erst zurückzugeben, wenn die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abgelaufen ist.

7. Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

8. Versicherung

- 8.1 ☒ Vom Auftraggeber wird eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbeiträge werden auf die Auftragnehmer umgelegt und mit 0,315 v. H. der Abrechnungssumme von der Schlussrechnung abgesetzt. Die Selbstbeteiligung des Auftragnehmers je Schadensfall beträgt 2.500,00 EURO.

8.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die angemessenen Deckungsschutz für die zu erbringenden Werk- und/oder Dienstleistungen gewährt. Er hat diesen Versicherungsschutz während der Leistungserbringung ununterbrochen vorzuhalten.

Folgende Haftungssummen sind im Rahmen des Deckungsschutzes mindestens vorzuhalten:

- a) für Sach- und Personenschäden 3 Mio. € je Schadenereignis
- b) für Vermögensschäden 1 Mio. € je Schadenereignis

Liegt der Gegenstandswert des Vertrages unter 100.000,- €, können die vorstehenden Haftungssummen unterschritten werden, wenn bezogen auf den konkreten Auftrag gleichwohl ein angemessener Deckungsschutz gewährleistet ist.

Liegt der Gegenstandswert des Vertrages über 100.000,- €, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Bestehen des Versicherungsschutzes mit den vorgenannten Haftungssummen vor Durchführung der zu erbringenden Arbeiten nachzuweisen. Vor dem Erbringen des Nachweises des Versicherungsschutzes hat er keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann Zahlungen auch nach Beginn der Ausführung der zu erbringenden Arbeiten vom Fortbestand des Versicherungsschutzes abhängig machen.

Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige an den Auftraggeber verpflichtet, wenn der von ihm nach den vorstehenden Regelungen vorzuhaltende Versicherungsschutz ganz oder teilweise nicht mehr besteht.

9. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

10. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

11. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

11.1 ☒ Es werden folgende weitere Besondere Vertragsbedingungen vereinbart:

- die Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW)
- Arbeitsschutzrichtlinien für Fremdfirmen der EDG Holding GmbH
- die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) sowie
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der aktuell gültigen Fassung

11.2 ☒ Es werden folgende weitere Besondere Vertragsbedingungen vereinbart:

- 11.2.1 Das Bautagebuch der Bauleitung des Auftragnehmers ist arbeitstäglich vom Auftraggeber mitzuzeichnen. Etwaige Vorbehalte sind zu dokumentieren.
- 11.2.2 Der Auftragnehmer hat während der Bauzeit die durchschnittliche Anzahl der arbeitstäglichen auf der Baustelle verfügbaren Arbeitskräfte und Aufsichtspersonen 14 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 11.2.3. **Leistungspflichten und höhere Gewalt**
Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegерische oder terroristische Auseinandersetzungen, Seuchen oder Pandemien, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung und etwaige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nach sich ziehen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten und Obliegenheiten. Die Parteien sind verpflichtet, die andere Partei unverzüglich nach Eintritt oder Bekanntwerden des bevorstehenden Eintritts eines der vorstehend beschriebenen Ereignisse zu benachrichtigen. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall ihre vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.